

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER SECURITY & ELECTRONIC TECHNOLOGIES GMBH

1. Allgemeines:

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AGB“) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Security & Electronic Technologies GmbH (im Folgenden „Secu-Tech“ genannt), soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes der Secu-Tech und mit dieser abgeschlossenen Vertrages. Bei laufender Geschäftsbeziehung gelten diese AGB in der jeweils gültigen Fassung auch ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme für alle künftigen Geschäfte, insbesondere auch im Falle mündlicher oder telefonischer Abruf- oder Folgeaufträge.

1.2 Der Vertragspartner von Secu-Tech (im Folgenden „Vertragspartner“ genannt) stimmt zu, dass auch im Falle der Verwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen durch ihn von den AGB auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben. Vertragserfüllungshandlungen durch Secu-Tech gelten insofern nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die mit den AGB in Widerspruch stehen, gelten nur insoweit als wirksam, als sie von Secu-Tech schriftlich bestätigt wurden.

2. Angebote:

2.1 Die Angebote von Secu-Tech erfolgen freibleibend. Bestellungen werden erst aufgrund schriftlicher Auftragsbestätigungen verbindlich, es sei denn die bestellte Leistung von Secu-Tech wurde bereits ausgeführt oder in Rechnung gestellt.

2.2 Sämtliche Preisangaben in der Preisliste erfolgen vorbehaltlich eventueller Druckfehler.

2.3 Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen, gelten als vorweg genehmigt.

2.4 Alle in Prospekten, Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen enthaltenen Angaben und Daten über den Vertragsgegenstand und sein Aussehen sind nur annähernd und unverbindlich. Konstruktionsbedingte Material- und Maßänderungen, insbesondere die dem technischen Fortschritt dienen, behält sich Secu-Tech – auch nach Vertragsabschluss – vor.

2.5 Kostenvoranschläge für Reparaturen sind unverbindlich. In Rechnung gestellt wird der tatsächliche Material- und Arbeitsaufwand.

3. Vertragsabschluss:

3.1 Ein Vertrag erlangt für Secu-Tech nur dann Rechtsverbindlichkeit, wenn diese die Bestellung/den Auftrag schriftlich bestätigt, oder der Bestellung/dem Auftrag tatsächlich entspricht. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Secu-Tech. Die Auftragsbestätigung ist vom Vertragspartner unverzüglich auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen. Allfällige Abweichungen von der Bestellung sind längstens binnen 2 Tagen schriftlich zu rügen, sonst gelten die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Lieferungen und Leistungen unwiderruflich als genehmigt.

3.2 Im elektronischen Geschäftsverkehr verzichten die Parteien auf die Anwendung der Regelungen der §§ 9 Abs. 1, 2 und 4 und 10 Abs. 2 ECG. Die Bestätigung des Zugangs elektronischer Bestellungen (E-Mail) stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann jedoch mit der Annahmeerklärung verbunden werden. Bei Bestellungen im elektronischen Geschäftsverkehr wird der Vertragstext von Secu-Tech gespeichert und dem Vertragspartner auf Verlangen zusammen mit diesen AGB per E-Mail zugesandt.

3.3 Benötigt Secu-Tech für die Erfüllung ihrer Leistungspflichten eine Ausfuhrgenehmigung, kommt der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wird. Secu-Tech ist verpflichtet, eine entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Im Falle der Ablehnung des Antrags treffen sie keine weitergehenden Pflichten.

4. Preise:

4.1 Soweit nichts anderes geregelt ist, verstehen sich die von Secu-Tech angegebenen Preise für die Dauer der vereinbarten

Lieferfrist, unverpackt ab Werk Leobersdorf. Verpackungs-, Verladungs-, Transport- und Versicherungskosten trägt der Vertragspartner. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Vertragspartner. Die Kosten für die Installation von Geräten werden dem Vertragspartner gemäß den jeweils gültigen Konditionen für Dienstleistungen verrechnet. Die Preise verstehen sich außerdem netto, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, und bei Exportaufträgen ohne Verzollung und ohne Ausfuhrumsatzsteuer.

4.2 Bei Kleinaufträgen mit einem Nettowarenwert unter € 50,- berechnet Secu-Tech zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von € 10,- - zuzüglich USt.

4.3 Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich Secu-Tech eine entsprechende Preisänderung vor.

4.4 Liegt der zum Zeitpunkt der Lieferung geltende Listenpreis über dem mit dem Vertragspartner vereinbarten, gilt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, dieser höhere Listenpreis, wenn die Lieferung aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgt, es sei denn, dass die Rechnung schon erstellt und vom Vertragspartner bezahlt worden ist.

4.5 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten von Secu-Tech bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist Secu-Tech berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen, insbesondere wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den Lohnkosten und/oder Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise, eintreten, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als 3 Monate.

4.6 Alle Preise gelten stets nur für den jeweiligen Auftrag.

5. Lieferung:

5.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, bleibt Secu-Tech die Wahl der Versandart unter Ausschluss jeglicher Haftung vorbehalten.

5.2 Verpackungen werden von Secu-Tech nicht zurückgenommen.

5.3 Das Transportrisiko trifft in jedem Fall den Vertragspartner, auch wenn frachtfreie Zustellung mit eigenen oder fremden Transportmitteln vereinbart war. Eine Transportversicherung wird nur bei schriftlicher Vereinbarung durch Secu-Tech auf Kosten des Vertragspartners abgeschlossen. Im Schadenfall hat Secu-Tech die Ansprüche aus der Versicherung nur Zug um Zug an den Vertragspartner abzutreten, sobald dieser seine vertragliche Leistung erbracht und Secu-Tech die Versicherungsprämie erstattet hat.

5.4 Soweit Liefer- und Fertigstellungsfristen und -termine vereinbart wurden, sind diese, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wurde, stets unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Datum der Auftragsannahme durch Secu-Tech, jedoch nicht vor dem Vorliegen aller, vom Vertragspartner zu erbringenden, technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen (insbesondere der vom Vertragspartner zu beschaffenden Informationen, Unterlagen, behördlichen Genehmigungen, Materialien, Hilfsstoffe, und zu leistenden Anzahlung). Eine Installationsfrist beginnt frühestens zu laufen, wenn vom Vertragspartner beizustellende Komponenten ordnungsgemäß installiert sind, und wenn die grundsätzlich vom Vertragspartner vereinbarungsgemäß auf eigene Kosten zu schaffenden sonstigen Installationsvoraussetzungen mängelfrei gegeben sind.

5.5 Soll der Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geliefert werden, ist der Vertragspartner verpflichtet, Secu-Tech vor Versendung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, über welche die Lieferung abzuwickeln ist, und seinen Gewerbebezirk mitzuteilen. Das gleiche gilt entsprechend bei Einbeziehung weiterer Staaten in die für diese Regelung maßgebenden Vorschriften.

5.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand oder Teile davon – auch vor einer vereinbarten Lieferzeit – mit

schuldbefreiender Wirkung zu übernehmen. Secu-Tech ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

5.7 Soweit sich aus dem Vertrag keine bestimmten Abruftermine ergeben, ist die gesamte Menge des Rahmen-/Abrufauftrages innerhalb von sechs Monaten abzurufen. Werden vom Vertragspartner Abruftermine nicht eingehalten, so ist Secu-Tech berechtigt, vier Wochen nach schriftlicher Ankündigung unter Hinweis auf die Folgen des unterbliebenen Abrufes die Gesamtmenge vollständig zu liefern und zu verrechnen. Sämtliche Rechte von Secu-Tech aus dem Verzug des Vertragspartners bleiben hiervon unberührt.

5.8 Beseitigt der Vertragspartner die von ihm zu vertretenden Umstände, die eine Verzögerung verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm von Secu-Tech gesetzten, angemessenen Frist, ist diese berechtigt, über die von ihr zur Leistungsausführung bereits beschafften Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

5.9 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die von Secu-Tech zu vertreten sind, verlängern sich die Liefer- und Fertigstellungsfristen und -termine jedenfalls um die Dauer dieser Umstände. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt und sonstigen nicht beeinflussbaren Verzögerungen (z.B. Katastrophen, Krieg, Aufruhr, Brand, Streik, Embargo, Fehlen von Transportmitteln, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten). Diese Umstände führen auch dann zu einer Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei einem Zulieferanten eintreten. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Vertragspartner zu tragen, wenn die Umstände, die die Verzögerungen bewirkt haben, nicht von Secu-Tech zu vertreten sind. In den genannten Verzögerungsfällen steht es Secu-Tech frei, ohne Verpflichtung zum Schadenersatz vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten; dies gilt nach Wahl von Secu-Tech auch für noch nicht fällige Folgelieferungen.

5.10 Bei einer von Secu-Tech zu vertretenden Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist der Vertragspartner berechtigt, erst nach einer Terminüberschreitung um mehr als 8 Wochen unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen hinsichtlich aller noch nicht gelieferter Waren und hinsichtlich jener bereits gelieferter Waren, die ohne die noch ausstehenden Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können, mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten.

6. Abnahme:

6.1 Falls die Lieferung am vereinbarten Termin aus Gründen, die der Vertragspartner zu verantworten hat, nicht stattfinden kann, gerät dieser in Annahmeverzug. Spätestens zu diesem Zeitpunkt gehen Gefahr und Kosten auf den Vertragspartner über. In diesem Fall kann Secu-Tech alle aus dieser Verzögerung erfolgten Kosten dem Vertragspartner in Rechnung stellen. Secu-Tech ist insbesondere berechtigt, den Vertragsgegenstand nach ihrer Wahl zu versenden oder in beliebiger Weise im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners einzulagern. Mit diesem Zeitpunkt gilt der Vertragsgegenstand als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für den Fall der Lieferung fälligen oder durch die Lieferung bedingten Zahlungen unverzüglich zu leisten. Nach fruchtlosem Ablauf einer von Secu-Tech gesetzten, angemessenen Frist ist sie auch berechtigt, über die von ihr zur Leistungsausführung bereits beschafften Materialien anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Materialien erfordert.

6.2 Liegt dem Geschäft ein Werkvertrag zu Grunde, so kommt der Vertragspartner mit der Abnahme des Werks in Verzug, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Übergabe oder Rechnungsstellung die Abnahme vornimmt. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Vertragspartner das Werk nach Übergabe oder Rechnungsstellung für einen Zeitraum von einer Woche rügelos übernimmt.

6.3 Im Falle des Vertragsrücktrittes von Secu-Tech kann sie vom Vertragspartner eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Zahlung in Höhe von 20% des Bruttowerklohnes als Ent-

schädigung begehren; darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche gegen den Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

7. Gefahrenübergang:

7.1 Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk Leobersdorf auf den Vertragspartner über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie etwa franko, CIF u.ä.). Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Installation erfolgt, oder wenn der Transport von Secu-Tech durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.

7.2 Bei verzögertem Versand, der auf vom Vertragspartner zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen, oder Secu-Tech neben dem Versand noch weitere Leistungen (z.B. Installation) übernommen hat.

8. Zahlung:

8.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind alle Zahlungen binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum abzugs- und spesenfrei zu leisten. Bei Nachnahmelieferung oder Vorauskasse wird ein Skontonachlass von 2% gewährt (Reparaturrechnungen sind hiervon ausgenommen). Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem Secu-Tech über sie verfügen kann.

8.2 Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung ein, ist Secu-Tech berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Rechnungen zu legen und diese fällig zu stellen. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

8.3 Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von Secu-Tech in der vereinbarten Währung zu leisten. Secu-Tech ist nicht zur Annahme von Schecks oder Wechseln verpflichtet. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt nur zahlungshalber, ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorstellung und Protesterhebung. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie etwa Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Vertragspartners. Der Diskontsatz richtet sich nach den Vorgaben der Hausbank von Secu-Tech und wird vom Fälligkeitstag gemäß Punkt 8.1 an verrechnet.

8.4 Bei Zahlungsverzug entfallen die dem Vertragspartner eingeräumten Rabatte oder Boni. Teilzahlungsvereinbarungen haben nur so lange Gültigkeit, als die einzelnen Zahlungen pünktlich geleistet werden.

8.5 Die gesamte Restforderung von Secu-Tech wird ohne Rücksicht auf Laufzeiten sofort zur Zahlung fällig, wenn der Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder Leistung in Verzug ist, in das Vermögen des Vertragspartners erfolglos Exekution betrieben, die Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Zwangsverwaltung bewilligt wird, oder wenn sich sonst irgendwie die Kreditwürdigkeit (insbesondere bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) verringert. In diesen Fällen ist Secu-Tech berechtigt, noch ausstehende Leistungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen aufzuschieben und nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen. Secu-Tech ist in diesen Fällen auch berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Diesfalls hat der Vertragspartner über Aufforderung von Secu-Tech bereits gelieferte Waren zurückzustellen und ihr Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Waren zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die Secu-Tech für die Durchführung des Vertrages hatte.

8.6 Bei Überschreitung des Zahlungszieles, bei Annahmeverzug und bei Terminverlust ist Secu-Tech berechtigt, Verzugszinsen und Zinseszinsen in Höhe 8%-Punkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 10% p.a. zu berechnen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

8.7 Im Falle der Säumnis ist der Vertragspartner verpflichtet, neben den Verzugszinsen für jede schriftliche Mahnung von Secu-Tech Mahnspesen in Höhe von € 10,00 (zzgl. USt) und auch alle sonstigen zweckentsprechenden, außerprozessualen und prozes-

sualen Kosten der Einbringlichmachung, auch die Kosten eines von Secu-Tech beigezogenen Rechtsanwaltes, zu ersetzen.

9. Eigentumsvorbehalt:

9.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises/Werklohnes (inklusive Umsatzsteuer, Verzugszinsen und Kosten) sowie bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche von Secu-Tech aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner im Eigentum von Secu-Tech. Soweit zulässig gilt der Eigentumsvorbehalt auch bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen von Secu-Tech, gleich aus welchem Rechtsgrund auch immer, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

9.2 Im Falle einer Verarbeitung oder Verbindung der von Secu-Tech gelieferten Waren mit anderen Waren entsteht im Verhältnis des Wertes ihrer Waren zum Wert der übrigen Sachen, die bei Herstellung der neuen Sache verarbeitet oder verbunden wurden, Miteigentum. Erlischt das Eigentum von Secu-Tech durch Verbindung, so überträgt der Vertragspartner bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der von Secu-Tech gelieferten Ware. Ist der Vertragspartner nicht (Mit-) Eigentümer der Hauptsache, tritt er hiermit alle Ansprüche gegen den Eigentümer der Hauptsache zur Sicherung der Forderungen von Secu-Tech ab.

9.3 Der Vertragspartner hat für die sichere und sachgemäße Aufbewahrung der im Eigentum oder Miteigentum von Secu-Tech stehenden Gegenstände zu sorgen und sie auf seine Kosten im üblichen Umfang gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Schäden zu versichern, soweit eine solche Versicherung bei Geschäften dieser Art üblich und angemessen ist.

9.4 Secu-Tech ist berechtigt, die gelieferten Waren auf Kosten des Vertragspartners auf eine ihr geeignet erscheinende Weise für jedermann leicht ersichtlich, als ihr Eigentum kenntlich zu machen. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die eigenmächtige Entfernung der Kenntlichmachung vor Übergang des Eigentums an diesen Waren an ihn die sofortige Fälligkeit des vereinbarten Entgelts nach sich zieht.

9.5 Der Vertragspartner ist nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes, und solange er nicht im Verzug ist, berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren von Secu-Tech weiter zu veräußern. Jede anderweitige Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren von Secu-Tech ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren von Secu-Tech sind dieser unverzüglich anzuzeigen. Stundet der Vertragspartner seinem Kunden den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren von Secu-Tech zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen Secu-Tech sich das Eigentum vorbehalten hat (Der Vertragspartner ist jedoch nicht verpflichtet, sich auch das Eigentum hinsichtlich der gegenüber seinem Kunden erst künftig entstehenden Forderungen vorzubehalten). Für diese Fälle tritt der Vertragspartner schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte zustehenden Forderungen in Höhe des zwischen dem Vertragspartner und Secu-Tech vereinbarten jeweiligen Rechnungsbetrages an Secu-Tech ab, und ist diese jederzeit berechtigt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Bei einer Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme der gelieferten Waren ist der Vertragspartner verpflichtet, das Eigentum von Secu-Tech geltend zu machen, sie unverzüglich zu verständigen und ihr alle Kosten für die Erhaltung ihres Eigentums zu ersetzen.

9.6 Secu-Tech ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne Widerruf, sobald der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit Secu-Tech nicht ordnungsgemäß nachkommt, zahlungsunfähig ist oder ihm die Zahlungsunfähigkeit droht oder er überschuldet oder eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist. Bei Erlöschen der Einziehungsermächtigung ist der Vertragspartner verpflichtet, den Drittschuldner die Abtretung der Forderungen an Secu-Tech unverzüglich schriftlich anzuzeigen und diese über die Abtretungsanzeige zu unterrichten. Der Vertragspartner ist ferner

verpflichtet, Secu-Tech auf Verlangen sämtliche zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

9.7 Der Vertragspartner verpflichtet sich, in den Fällen der Punkte 9.1 bis 9.6 einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern und auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Vertragspartner Secu-Tech die abgetretene Forderung nebst seinen Schuldnern bekannt zugeben und alle für ihre Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei einer Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme ist der Vertragspartner verpflichtet, das Eigentum von Secu-Tech geltend zu machen, diese unverzüglich zu verständigen und ihr alle Kosten für die Erhaltung ihres Eigentums zu ersetzen.

9.8 Übersteigt der Nominalwert (Rechnungsbetrag der Ware oder Nennbetrag der Forderungsrechte) der für Secu-Tech bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 v.H., ist Secu-Tech auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.

9.9 Das Recht des Vertragspartners, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren von Secu-Tech zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder – soweit zulässig – einem anderen Vertrag nicht erfüllt. In diesem Fall ist Secu-Tech zur Rücknahme bereits gelieferter Produkte auf Kosten des Vertragspartners berechtigt. Der Vertragspartner gestattet einen solchen Eingriff, weshalb diesfalls insbesondere Besitzstörungsklagen ausgeschlossen sind. Gegen den Herausgabeanspruch von Secu-Tech kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden. Die Rücknahme der Waren durch Secu-Tech gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag; sämtliche Rechte von Secu-Tech aus dem Rechtsgeschäft, einschließlich des Rechtes, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleiben bestehen.

10. Gewährleistung:

10.1 Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Inbetriebnahme der vertraglichen Leistung in die Augen fallen, findet nach Maßgabe des § 928 ABGB keine Gewährleistung statt.

10.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 7. Die Ware ist bei Übernahme unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu kontrollieren. Mängel sind binnen 5 Arbeitstagen nach Übergabe des Vertragsgegenstandes, in jedem Fall jedoch vor Einbau und Montage der Ware, bei verborgenen Mängeln nach Erkennbarkeit des Mangels mittels eingeschriebenen Briefes unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die erbrachte Leistung als genehmigt. Transportschäden sind unverzüglich dem jeweiligen Transportunternehmen anzuzeigen.

10.3 Der Vertragspartner hat in Abweichung zu § 924 ABGB den Beweis zu erbringen, dass der Mangel bereits bei Übergabe der erbrachten Leistung vorhanden war.

10.4 Die Gewährleistungsverpflichtung von Secu-Tech beschränkt sich nach ihrer Wahl auf die Verbesserung oder den Austausch der schadhafte Teile oder die Preisminderung. Im Rahmen der Verbesserung/des Austausches ist Secu-Tech berechtigt, sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung auf ihre Kosten und auf Gefahr des Vertragspartners zurücksenden zu lassen. Für die Kosten einer durch Secu-Tech nicht vorgenommenen Mängelbehebung hat diese nur dann aufzukommen, wenn sie hierzu ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat.

10.5 Secu-Tech ist nur dann zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

10.6 Wird eine Ware von Secu-Tech auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von Secu-Tech nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Der Vertragspartner bestätigt, dass seine auftragsbezogenen Angaben richtig und geprüft sind. Secu-Tech trifft daher keine Prüf-, Warn- und Hinweispflicht.

10.7 Soweit die Parteien den Aufwendungsersatzanspruch des Vertragspartners im Sinne des § 933b ABGB nicht durch Einräu-

mung eines gleichwertigen Ausgleichs ausgeschlossen haben, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Verbesserung/den Austausch bei einem Weiterverkauf der Sache an einen Verbraucher diesem gegenüber nach § 932 ABGB zu verweigern, wenn sie unmöglich oder nicht mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist. Bei einem Weiterverkauf der Sache vom Vertragspartner an einen Unternehmer hat er diesen ebenfalls zu verpflichten, die Nacherfüllung bei einem Weiterverkauf der Sache an einen Verbraucher zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Secu-Tech ersetzt dem Vertragspartner im Rahmen des § 933b ABGB die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nur, wenn sie nicht im Sinne des § 932 Abs 4 ABGB unmöglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sind.

10.8 Die Haftung für branchenübliche Abweichungen der gelieferten Ware vom Vertragsgegenstand ist ausgeschlossen. Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer. Darüber hinaus besteht in den Fällen ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter odernachlässiger, nicht ordnungsgemäßer Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse keine Gewährleistungsverpflichtung von Secu-Tech. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von Secu-Tech vorgenommene Eingriffe (wie insbesondere Reparaturen, Einbau nicht neuer Original-Ersatzteile von Secu-Tech, sonstige Änderungen) am Liefergegenstand. Diesbezüglich wird auf die speziellen Installationsanweisungen und Anschlusspläne (abrufbar auf der Website von Secu-Tech unter www.secu-tech.at), sowie die Bedienungsanleitungen von Secu-Tech, die der einzelnen Lieferung angeschlossen sind, verwiesen. Diese Unterlagen bilden jeweils einen integrierenden Bestandteil eines jeden Vertrages mit Secu-Tech.

11. Schadenersatz:

11.1 Die Haftung von Secu-Tech für schlicht grobe Fahrlässigkeit ist, außer bei Personenschäden, ausgeschlossen. Darüber hinaus haftet Secu-Tech nicht für Folgeschäden und Vermögensschäden, insbesondere entgangenen Gewinn.

11.2 Voraussetzung für Schadenersatzansprüche gegen Secu-Tech ist die vollständige und rechtzeitige Rüge nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts gemäß Punkt 10.2. Transportschäden sind unverzüglich dem jeweiligen Transportunternehmen anzuzeigen.

11.3 Der Vertragspartner kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder den Austausch der Sache/des Werkes verlangen. Nur wenn beides unmöglich ist oder für Secu-Tech mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, kann der Vertragspartner sofort Geldersatz verlangen.

11.4 Ersatzansprüche verjähren innerhalb von 1 Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, längstens jedoch binnen 2 Jahren nach Gefahrenübergang gemäß Punkt 7. Der Vertragspartner hat Verursachung, Rechtswidrigkeit und Verschulden zu beweisen.

11.5 Secu-Tech trifft in den Fällen des Punktes 10.8 keine Haftung.

11.6 Im Fall der Verarbeitung oder Verbindung hat der Vertragspartner zuvor die Funktionsfähigkeit des Vertragsproduktes und seines Erzeugnisses bzw. seiner Anlage sicherzustellen. Secu-Tech haftet nicht für Ansprüche, die durch unterlassene Funktionskontrolle, Fehlfunktion des Erzeugnisses oder der Anlage entstehen.

12. Produkthaftung:

12.1 Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

12.2 Allfällige Regressforderungen, die der Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung gegen Secu-Tech richten, sind ausgeschlossen. Der Vertragspartner sichert zu, diese Haftungseinschränkung in alle Vereinbarungen mit Unternehmern aufzunehmen und diese zur Weiterüberbindung zu verpflichten, sowie

die Secu-Tech überhaupt von allen derartigen Haftungen gegenüber Unternehmen freizuhalten.

12.3 Sofern dennoch Ersatzansprüche im Einzelfall bestehen sollten, erlöschen diese binnen 5 Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem die Ware in Verkehr gebracht wurde. Der Vertragspartner hat diese Frist seinen Abnehmern rechtswirksam zu überbinden. Regressansprüche bestehen diesfalls nur soweit, als der Vertragspartner den Nachweis erbringt, dass der Fehler vor dem Inverkehrbringen durch den Lieferanten entstanden ist. Die Haftung von Secu-Tech nach dem PHG ist darüber hinaus für jene Schäden ausgeschlossen, die infolge der Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen – auch im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen – oder Verletzung gesetzlicher sowie anderer Normen oder Hinweise entstanden sind.

13. Patente und sonstige Schutzrechte:

13.1 Sämtliche technischen Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse sowie sämtliche Angebots- und Projektunterlagen von Secu-Tech bleiben ihr geistiges Eigentum und dürfen anderweitig nicht verwendet, vervielfältigt, oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind Secu-Tech unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

13.2 Der Vertragspartner haftet für die Richtigkeit der von ihm gelieferten Unterlagen, wie z.B. Muster und Zeichnungen. Wird eine Ware von Secu-Tech aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners angefertigt, hat dieser bei einer allfälligen Verletzung von Schutzrechten Dritter Secu-Tech schad- und klaglos zu halten. Secu-Tech ist nicht verpflichtet, einen möglichen Eingriff in fremde Schutzrechte zu prüfen und den Vertragspartner hierüber zu informieren.

13.3 Sollte ein Dritter gegenüber dem Vertragspartner die Verletzung gewerblicher Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Erzeugnisse geltend machen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, Secu-Tech hierüber sofort zu unterrichten.

14. Aufrechnung - Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht:

14.1 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur berechtigt, wenn diese von Secu-Tech schriftlich anerkannt oder durch ein Gericht rechtskräftig festgestellt wurden.

14.2 Der Vertragspartner ist nicht zur Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts oder eines Zurückbehaltungsrechts aus welchem Rechtsgrund auch immer berechtigt, es sei denn, diese Rechte stützen sich auf Gegenforderungen des Vertragspartners, die von Secu-Tech schriftlich anerkannt oder durch ein Gericht rechtskräftig festgestellt wurden.

15. Erfüllungsort - anwendbares Recht - Gerichtsstand:

15.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner ist Leobersdorf.

15.2 Zwischen den Parteien findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISC) und sonstiger internationaler Kollisionsnormen Anwendung.

15.3 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis, an welchem Secu-Tech als Vertragspartner beteiligt ist, ist ausschließlich nach ihrer Wahl das Bezirksgericht Mödling oder das für Leobersdorf sachlich zuständige Gericht vereinbart.

16. Sonstiges:

16.1 Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hierdurch in ihrer Wirksamkeit unberührt. Anstelle einer etwa unwirksamen Bestimmung gilt jener Inhalt als vereinbart, der in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

16.2 Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Fassung vom 20.03.2008